



Schlichtungsgesuch / Zivilklage (nach Art. 202 ZPO)

An das Friedensrichter- / Vermittleramt

Klagende Partei

Name / Firma

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort / Staatsangehörigkeit

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail

Übersetzer/in erforderlich?

☐ Nein

☐ Ja, Sprache:

Werden Sie vertreten?

☐ Nein

☐ Ja (bitte Personalien angeben und Vollmacht beilegen)

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail

Beklagte Partei

Name / Firma

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort / Staatsangehörigkeit

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail

Übersetzer/in erforderlich?

Nein

Ja

Vertreter/in der beklagten Partei (falls vorhanden oder bekannt)

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail



Rechtsbegehren

Das Gesuch muss ein Rechtsbegehren enthalten im Sinne von: „Wer will was von wem?“

„Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei...

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. _____ des Betreibungsamtes _____

(Zahlungsbefehl vom _____) sei aufzuheben.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.“

Streitgegenstand

Umschreibung des Streitgegenstandes / des Forderungsgrundes in wenigen Worten. Eine Begründung ist nicht notwendig.

Antrag auf Entscheid

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis CHF 2'000.00 kann die Schlichtungsbehörde einen Entscheid fällen.

☐ Die klagende Partei ersucht die Schlichtungsbehörde um einen Entscheid, sofern es zu keiner Einigung kommt.

Unterschrift der klagenden Partei

Der/die Unterzeichnende/en ersucht/en um Vorladung zur Schlichtungsverhandlung.

Ort / Datum

Unterschrift

(eigenhändig)

Name / Vorname

(bitte in Blockschrift ausschreiben)

Bei **juristischen Personen** ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister und / oder eine Vollmacht beizulegen.

Beilagen (z.B. Zahlungsbefehl, Rechnungen, Mahnungen, Korrespondenz etc.)

☐

☐

☐

Das Gesuch kann der Schlichtungsbehörde in Papierform oder elektronisch eingereicht werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in **je einem Exemplar für die Schlichtungsbehörde und für jede Gegenpartei** einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO); **die Einreichung mittels gewöhnlicher E-Mail ist nicht zulässig.**